

..... Name und Vorname(n), Titel	<table border="1" style="margin: auto; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">T</td> <td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">T</td> <td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">M</td> <td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">M</td> <td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">J</td> <td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">J</td> <td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">J</td> <td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">J</td> </tr> </table> Geburtsdatum	T	T	M	M	J	J	J	J
T	T	M	M	J	J	J	J		
Wohnanschrift									
Postleitzahl Ort	E-Mail								
Telefonnummer ☐ privat	☐ beruflich								

An das
 Heerespersonalamt
 Roßauer Lände 1
 1090 WIEN

	050201 / 99 1650
Fax:	+43(0)50201 10 17041
E-Mail:	posteingang@bmlv.gv.at

ANTRAG AUF ENTSCHÄDIGUNG DES EINKOMMENSENTGANGES

Hinweis: Antragsfrist bis **sechs Monate** nach der Entlassung aus dem Wehrdienst, ansonsten **Anspruchsverlust!**
 Ist die fristgerechte Vorlage der Lohnbestätigung nicht möglich, so ist zumindest der Antrag zwecks Wahrung der Antragsfrist beim Heerespersonalamt einzureichen. Die fehlenden Unterlagen sind ehest möglich nachzureichen.

Angaben zum Wehrdienst:	
☐ Milizübung ☐ freiwillige Waffenübung	☐ außerordentliche Übung (§ 24 Abs. 4 WG)
☐ Funktionsdienst ☐ Aufschubpräsenzdienst (MÜ/fWÜ/FD)	☐ Einsatzpräsenzdienst (§ 2 Abs. 1 lit. a bis c)
vom bis Einheit/Truppenkörper	

Ich hatte vor Antritt des Wehrdienstes:	
Einkommen aus	☐ einer nicht selbstständigen Erwerbstätigkeit ☐ mehreren nicht selbstständigen Erwerbstätigkeiten ☐ selbstständiger Erwerbstätigkeit

Ich beantrage, die Entschädigung wie folgt auszuzahlen:	
☐ Bank (Sparkasse) IBAN	☐ an folgende bezugsberechtigte Person

Nur für nicht selbstständig Erwerbstätige:

Ich beantrage zur Berechnung der Entschädigung heranzuziehen:

- das Einkommen ☐ der letzten **drei** Kalendermonate vor Antritt des Wehrdienstes
☐ der letzten **zwölf** Kalendermonate vor Antritt des Wehrdienstes
☐ der letzten drei Kalendermonate vor Antritt des Wehrdienstes unter Berücksichtigung von **Ersatzzeiten**

Hinweis: Ersatzzeiten sind Zeiten, in denen Sie durch Erkrankung, Arbeitsunfall oder vorübergehender Kurzarbeit nicht den vollen Gehalt/Lohn bezogen haben.

Nachweis: Vom **Arbeitgeber** ausgefüllte und unterfertigte Lohnbestätigung bzw. Bestätigung über den Bezug von Arbeitslosengeld/Notstandshilfe oder Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, dem Antrag beilegen.

Nur für selbstständig Erwerbstätige:

Ich bin selbstständig erwerbstätig seit und wie folgt steuerlich veranlagt:

Finanzamt Steuer Nr.

Mein Steuerberater ist

Telefonnummer

Nachweis: Einkommensteuerbescheid oder Einkommensteuererklärung des Jahres vor Antritt des Wehrdienstes, wenn diese nicht vorhanden sind, Vorlage von Einkommensteuerbescheid oder Einkommensteuererklärung des vorangegangenen Jahres.
Waren Sie im Jahr vor Antritt des Wehrdienstes erstmals zur Einkommensteuer zu veranlagten und existiert noch keine Steuerunterlage, kann über Ihren Antrag erst nach Vorliegen der Einkommensteuererklärung entschieden werden.
Sind Sie im Jahr des Wehrdienstes erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagten und haben Sie die selbstständige Erwerbstätigkeit vor Antritt des Wehrdienstes aufgenommen, so ist über den Antrag erst nach Vorlage der Einkommensteuererklärung zu entscheiden.
Der Antrag ist jedoch fristgerecht zu stellen!

☐ Mir werden von einem Arbeitgeber Bezüge während dieses Wehrdienstes fortgezahlt:

Name des Arbeitgebers

.....

Hinweis: Ein Entschädigungsanspruch besteht,
- wenn neben der Fortzahlung eine weitere Erwerbstätigkeit mit Einkommensentgang vorliegt
- wenn die Höhe der freiwilligen Fortzahlung nicht dem Ausmaß einer Entschädigung entspricht
- wenn die Pauschalentschädigung (bei mehreren Fortzahlungen) mehrmals abgezogen wurde

Ich nehme zur Kenntnis, dass ein **Anspruch** auf Entschädigung **nur für Erwerbstätigkeiten** besteht, die **bei Antritt des Wehrdienstes ausgeübt werden**. Der **Anspruch erlischt** auch während des Wehrdienstes mit dem **Ende einer Erwerbstätigkeit**. Ich werde daher Änderungen dem Heerespersonalamt bekannt geben. Unterlasse ich eine solche Mitteilung, oder mache ich in meinem Antrag wissentlich unwahre Angaben, begehe ich, sofern diese Tat nicht einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, eine Verwaltungsübertretung und habe mit einer Geldstrafe bis € 700,00 zu rechnen.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

HINWEIS

Wenn Sie Fragen haben sind Sie herzlich eingeladen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heerespersonalamtes (werktags) Montag bis Donnerstag von 07.30 – 15.30 Uhr und Freitag von 07.30 – 12.00 Uhr unter

 **050201 / 99 1650**

anzurufen.

Datenschutzhinweis:

Die Datenschutzerklärung des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) ist abrufbar über:
www.bundesheer.at/datenschutz

.....
Name und Vorname(n), Titel

T	T	M	M	J	J	J	J
Geburtsdatum							

Wohnanschrift

Postleitzahl Ort E-Mail

An das
Heerespersonalamt
Roßauer Lände 1
1090 WIEN

 050201 / 99 1650
Fax: +43(0)50201 10 17041
E-Mail: posteingang@bmlv.gv.at

LOHN-(GEHALTS)-BESTÄTIGUNG

(vom Arbeitgeber auszufüllen)

1. Allgemeine Angaben:

1.1 **Beschäftigt** seit: als ☐ Angestellter ☐ Arbeiter ☐

1.2 **Wehrdienst:** vom bis

1.3 **Der Arbeitslohn wird für die Dauer des Wehrdienstes:** ☐ eingestellt ☐ freiwillig fortgezahlt

Hinweis: Bei freiwilliger Fortzahlung besteht Anspruch auf Kostenersatz. Bitte vor Entscheidung fernmündlich Informationen beim Heerespersonalamt einholen. Unterlagen werden dann zugesandt. Abmeldung beim Sozialversicherungsträger erforderlich. Lohnsteuer ist vom Arbeitgeber abzuführen.

1.4 Es wird **antragsgemäß** folgendes Einkommen **vor Antritt des Wehrdienstes** bestätigt:

Das Einkommen ☐ der letzten **drei** Kalendermonate

☐ der letzten **zwölf** Kalendermonate (bitte Lohnbestätigung erweitern!)

☐ der letzten **drei** Kalendermonate unter Berücksichtigung von **Ersatzzeiten**

gekürzter Arbeitslohn von bis

Grund:

2. Einkommen:

Hinweis: An Stelle der Angaben zu Punkt 2. und 3. können auch EDV-Ausdrucke (Lohnkonten) vorgelegt werden, auf denen die erforderlichen Abrechnungsmonate ersichtlich sind

Lohn-(Beitrags-) Zeiträume

2.1 **Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit**
(§ 25 EStG 1988)

vom20...
bis20...

vom20...
bis20...

vom20...
bis20...

2.1.1 **Summe der Bruttobezüge (Geld und Sachbezüge)**

OHNE Familienbeihilfe

OHNE sonstige Bezüge gem. § 67 EStG 1988

OHNE Leistungen gem. § 26 EStG 1988, jedoch mit den steuerpflichtigen Teilen solcher Leistungen

2.1.2 **Von den Bruttobezügen (2.1.1) sind steuerfrei:**

Zulagen und Zuschläge gem. § 68 EStG 1988

Bezüge gem. § 3 EStG 1988

2.1.3 **Von den Bruttobezügen (2.1.1) sind SV-frei**

Titel:

3. Einbehaltene Beträge:

(gem. § 16 Abs. 1 Z 3 lit a, ausgenommen

Betriebsratsumlagen, Z 4 und 5 EStG 1988)

3.1 **Sozialversicherungsbemessungsgrundlage**

3.2 Sozialversicherungsbeitrag inklusive

☐ Kammerumlage ☐ Wohnbauförderungsbeitrag

3.3 Pensionsbeitrag (öffentl.-rechtl. Dienstverhältnis, nur wenn während des Wehrdienstes **nicht** weiter zu entrichten)

3.4

4. Sonstige Bezüge gemäß § 67 EStG 1988 (Unterliegt der Arbeitnehmer dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG – ist bei den folgenden Aussagen der Urlaubszuschuss nicht zu berücksichtigen).

4.1 **Unterliegt der im Inland beschäftigte Arbeitnehmer den Bestimmungen des BUAG?**
☐ ja ☐ nein

4.2 **Die sonstigen Bezüge (Sonderzahlungen) werden für die Dauer des Wehrdienstes:**
☐ aliquot gekürzt ☐ nicht gekürzt

4.3 **Bei einer ganzjährigen Beschäftigung betragen die sonstigen Bezüge:**
☐ höchstens einen halben Monatsbezug ☐ höchstens eineinhalb Monatsbezüge
☐ höchstens einen Monatsbezug ☐ mehr als eineinhalb Monatsbezüge

5. Zusätzliche Angaben durch den Arbeitgeber im Ausland (siehe Infoblatt für den Arbeitgeber)

5.1 **Besteht Anspruch auf sonstige Bezüge?**
☐ ja: Bitte um Aussage zu Z 4.2 und 4.3
☐ nein: Angaben zu Z 4 entfallen.

6. Genaue Anschrift der lohnverrechnenden Stelle:

Firma:

Name des Sachbearbeiters:

Telefon Nr. Fax Nr.

E-Mail:

Sozialversicherungsträger des Arbeitnehmers:

Hinweis: Nach Bearbeitung der **Lohnbestätigung** ist diese dem Antragsteller wieder auszuhändigen. Sollte sich die Bearbeitung der Lohnbestätigung **verzögern** und entsteht dadurch die Gefahr einer Fristversäumnis seitens des Anspruchsberechtigten, werden Sie ersucht, den **Antrag** - sofern beigeschlossen - sofort **dem Antragsteller wieder auszuhändigen**. Der Arbeitgeber eines Anspruchsberechtigten ist nach den Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 2001 verpflichtet, diese Lohn-(Gehalts-)bestätigung auszustellen. Jeder, der wissentlich unwahre Angaben macht oder festgelegten Pflichten zuwiderhandelt, begeht sofern diese Tat nicht einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, eine Verwaltungsübertretung und hat mit einer Geldstrafe bis zu € 700,00 zu rechnen.

.....
Datum

.....
Firmenmäßige Zeichnung, Telefon- und Faxnummer

HINWEIS

Wenn Sie Fragen haben sind Sie herzlich eingeladen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heerespersonalamtes (werktags) Montag bis Donnerstag von 07.30 – 15.30 Uhr und Freitag von 07.30 – 12.00 Uhr unter

 **050201 / 99 1650**

anzurufen.

Datenschutzhinweis:

Die Datenschutzerklärung des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) ist abrufbar über:
www.bundesheer.at/datenschutz

INFOBLATT FÜR DEN ARBEITGEBER

Sehr geehrte Damen! Sehr geehrte Herren!

Wir bitten Sie um Ihre Mitarbeit, damit Ihr Arbeitnehmer so rasch wie möglich seinen Einkommensentgang ersetzt bekommt.

Hinweis: Es kann nur Arbeitslohn aus einem Arbeitsverhältnis entschädigt werden, das bei Antritt des Wehrdienstes aufrecht ist. Stellen Sie eine Lohnbestätigung bereits vor Antritt des Wehrdienstes Ihres Arbeitnehmers aus, dann sind Sie verpflichtet, eine etwaige Lösung des Arbeitsverhältnisses vor oder während des Wehrdienstes dem Heerespersonalamt unverzüglich bekannt zugeben.

zu 1. Allgemeine Angaben
zu 1.2 Dauer des Wehrdienstes: siehe Einberufungsbefehl oder die auf Verlangen des Anspruchsberechtigten durch die Einheit ausgestellte Dienstzeitbestätigung.
zu 1.3 Bei freiwilliger Fortzahlung (privater Arbeitgeber) hat der Anspruchsberechtigte keinen Anspruch auf eine Entschädigung, wenn die Bezüge mindestens in jener Höhe fortgezahlt werden, die dem Ausmaß der Entschädigung entspricht. Der Arbeitgeber des Anspruchsberechtigten hat jedoch auf Antrag Anspruch auf Kostenersatz in der Höhe der dem Anspruchsberechtigten fortgezählten Bezüge, soweit diese Kosten das Ausmaß der Entschädigung nicht übersteigen (Kostenersatz bis zum fiktiven Entschädigungsbetrag). Bei freiwilliger Fortzahlung gegen Kostenersatz ist der Antrag auf Kostenersatz samt Erläuterungen beim Heerespersonalamt anzufordern! Bei Verpflichtung zur Weiterzahlung (bestimmte Bereiche des öffentlichen Dienstes) ist eine Lohnbestätigung über die Höhe der fortgezählten Bezüge auf Verlangen des Dienstnehmers dann auszustellen (Formular wird dem Antragsteller durch das Heerespersonalamt zugesandt), wenn neben der Fortzahlung ein Einkommensentgang aus einer anderen Tätigkeit geltend gemacht wird . Eine Entschädigung ist dann insoweit möglich, als die Fortzahlung die Höchstentschädigung nicht erreicht. Die Lohnbestätigung bezieht sich in diesem Fall auf die im Monat des Wehrdienstes fortgezählten Bezüge.
zu 1.4 Ersatzzeiten sind Zeiten, die auf Antrag des Anspruchsberechtigten (siehe Seite 1, Pkt. 4 des Antragsformulars) an Stelle eines vorgeschriebenen Zeitraumes (Kalendermonat) zu bestätigen sind, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der letzten 3 Kalendermonate vor Antritt des Wehrdienstes nicht den vollen Arbeitslohn bezogen hat. Es sind die unmittelbar vorher liegenden Zeiten mit vollem Arbeitslohn zu bestätigen. Kein Anspruch auf Ersatzzeiten besteht, wenn der Anspruchsberechtigte als Berechnungszeitraum 12 Monate gewählt hat. Es sind Zeiträume entsprechend der Wahl des Antragstellers (Seite 1, Pkt. 4 des Antragsformulars) zu bestätigen. Dabei sind immer die letzten Kalendermonate vor Antritt des Wehrdienstes (Ausnahme Berücksichtigung von Ersatzzeiten) heranzuziehen. Hat jedoch das Arbeitsverhältnis bei Antritt des Wehrdienstes noch keine 3 Kalendermonate bestanden, ist das Einkommen vom Beginn des Arbeitsverhältnisses bis unmittelbar vor Antritt des Wehrdienstes zu bestätigen.
zu 2. Einkommen vor Antritt des Wehrdienstes
zu 2.1.1 Zunächst sind die Bruttobezüge (mit den genannten Einschränkungen) anzugeben.
zu 2.1.2 Die steuerfreien Teile der Bruttobezüge - also DAVONBETRÄGE von 2.1.1 sind nochmals anzugeben. Leistungen nach § 26 EStG 1988 sind ausdrücklich ausgeschlossen. Diese zählen nur mit einem allfälligen Teil dieser Leistungen zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit.
zu 3. Einbehaltene Beträge
Hier sind die Beiträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratsumlagen, Z 4 und 5 EStG 1988, anzuführen. Sollten Beiträge während des Wehrdienstes weiter zu entrichten sein, bitte besonders kennzeichnen. An Stelle der Angaben zu Punkt 2. und 3. können auch firmenmäßig gekennzeichnete EDV-Ausdrucke vorgelegt werden. Voraussetzung: - Die Ausdrucke sind gut lesbar - Das Einkommen und die Beiträge (siehe Z 2. und 3.) sind einwandfrei erkennbar und nachvollziehbar. (Klartext oder ergänzt durch ein Codeverzeichnis).
zu 4. Unter "sonstige Bezüge" versteht das österreichische Steuerrecht Bezüge, die neben dem laufenden Arbeitslohn insbesondere einmalig gewährt werden. (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gratifikation)
zu 5. Zusätzliche Angaben durch den Arbeitgeber im Ausland
Als Arbeitgeber im Ausland werden Sie ersucht, bei der Ausstellung der Lohnbestätigung in sinngemäßer Anwendung der österreichischen Bestimmungen vorzugehen. Einkommen wären demnach alle Bezüge, sofern sie vermögensvermehrend wirken (z.B. auch Reisekosten, wenn sie steuerpflichtig sind). Abzüge sind nur die gesetzlichen bzw. obligatorischen. Die Lohn- bzw. Einkommensteuer ist nicht anzugeben.

HINWEIS

Wenn Sie Fragen haben sind Sie herzlich eingeladen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heerespersonalamtes (werktags) Montag bis Donnerstag von 07.30 – 15.30 Uhr und Freitag von 07.30 – 12.00 Uhr unter

 **050201 / 99 1650**

anzurufen.